

Satzung
der Stadt Soltau
zur 10. Änderung der Satzung der Stadt Soltau über die Erhebung von
Gebühren für die Abfuhr von Abwasser und Fäkalschlamm aus
Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben vom 13. Juni 1991

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576 Artikel 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186) hat der Rat der Stadt Soltau am 15.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung der Stadt Soltau über die Erhebung von Gebühren für die Abfuhr von Abwasser und Fäkalschlamm aus Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben vom 13. Juni 1991, zuletzt geändert durch die Satzung der Stadt Soltau zur 9. Änderung der Satzung der Stadt Soltau über die Erhebung von Gebühren für die Abfuhr von Abwasser und Fäkalschlamm aus Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben vom 17. Dezember 2014, wird wie folgt geändert

§ 1
Allgemeines

§ 3 der Satzung erhält folgende neue Fassung:

Für die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen und die Aufbereitung des Abwassers und des Fäkalschlammes werden folgende Gebührensätze festgesetzt:

- | | | |
|----|---|------------|
| a) | Transportkosten pro m ³ abgefahrenen Inhalts | 26,78 Euro |
| b) | Behandlungskosten pro m ³ abgefahrenen Inhalts | |
| | 1. Abwasser aus abflusslosen Gruben | 3,95 Euro |
| | 2. Fäkalschlamm aus Hauskläranlagen | 38,62 Euro |
| c) | Gebühren für eine vergebliche Anfahrt | 59,50 Euro |

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Soltau, 15. Dezember 2016

STADT SOLTAU
Der Bürgermeister

gez.

Helge Röbbert